

S a t z u n g
über die Festlegung des Beitragssatzes für den Tourismusbeitrag
(Beitragshebesatz-Satzung) der Ortsgemeinde Starkenburg vom 04.12.2020 in der
Fassung der Satzungsänderung vom 20.10.2022

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beitragssatz für den Tourismusbeitrag

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 der Tourismusbeitragssatzung ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) beträgt für das Erhebungsjahr 2020 5,2 % und wird für endgültig bestimmt.

Die Vorausleistungen für das Jahr 2021 werden mit dem Hebesatz des Jahres 2019 i. H. v. 5,69 % vorläufig festgesetzt. Dieser Hebesatz gilt auch für die Vorauszahlungen der Folgejahre bis zum Beschluss eines neuen Vomhundertsatzes.

§ 2

Grundlagen der Beitragserhebung

Die Erhebung des Tourismusbeitrages erfolgt nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Starkenburg und den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sowie den entsprechend anwendbaren Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

(2) Das Außerkrafttreten lässt die spätere Vollziehbarkeit dieser Hebesatzsatzung in Bezug auf Beitragsansprüche, die während des von Absatz 1 bestimmten Geltungszeitraums entstanden sind, unberührt.

Starkenburg, den 04.12.2020

gez.

(Jörg Emmerich)
Ortsbürgermeister

** Die 1. Satzungsänderung vom 20.10.2022 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.